Satzung
zur Änderung der

Satzung
über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Gebühren- und Beitragssatzung -GBS-)
vom 17.04.2001

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2024 (GVBl S. 473, 475) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni1995 (GVBl S. 139), i. d. F. vom 25. Februar 2025 (GVBl S. 62) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Gebühren- und Beitragssatzung (GBS) vom 17.04.2001, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. C, a) Finanzierung der laufenden Kosten durch laufende Entgelte erhält folgende Fassung:

§1 Abs. C Entsorgung des Fäkalschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und des Abwassers aus geschlossenen Gruben

a) Die Gebühr für die Entsorgung (entleeren, abfahren und beseitigen) des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Grubenabwassers beträgt pro cbm 25,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2027 in Kraft. Sie setzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 17. April 2001 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den

STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister